



Die Geflügelhaltung im ökologischen Landbau

Inhaltsverzeichnis

1	Umstellung	2
1.1	Pflanzliche Erzeugnisse	2
1.2	Tierische Erzeugnisse	2
2	Tierzukauf	3
3	Fütterung	4
4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	5
5	Haltung, Gebäude, Ausläufe und Sonstiges	7
6	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Viehbesatz	11
7	Reinigung und Desinfektion	12
8	Dokumentation	13

Dieses Merkblatt informiert über wichtige gesetzliche Regelungen zum Ökolandbau einschließlich der Umstellung auf diese Bewirtschaftungsform. Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit erhebt.

Die Öko-Basis-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 bilden den unteren gesetzlichen Level und damit die Basis dieser Zusammenstellung. Die EG-Öko-VO und eine "Kurzfassung Landwirtschaft" finden Sie unter: <https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032127/index.php>

In verschiedenen Bereichen stellen die Richtlinien der Öko-Verbände wie auch die Regelungen für das bayerische Bio-Siegel höhere Anforderungen, auf die bei wesentlichen Abweichungen hingewiesen wird. Sie können sich über die Richtlinien der Öko-Verbände und zum bayerischen Bio-Siegel informieren unter: www.Bioland.de, www.Biokreis.de, www.Demeter.de, www.Naturland.de, www.stmelf.bayern.de/bio-siegel.

Produktionstechnische Beratungsempfehlungen werden hier nicht behandelt. Nehmen Sie zur Orientierungs-, Förderungs- und Betriebsberatung die staatliche Ökoberatung und zur produktionstechnischen Beratung die Erzeugerringberatung (Verbundberatung) in Anspruch. Die Erzeugerringberatung setzt nicht die Mitgliedschaft in einem Öko-Verband voraus und ist freiwillig.



1 Umstellung

- Die Umstellungszeit beginnt mit dem Abschluss des Kontrollvertrages. Spätestens mit der KULAP-Vereinbarung "Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb" muss auch die Umstellung der Tierhaltung begonnen werden. Und Spätestens 2 Jahre nach Abschluss der KULAP-Vereinbarung müssen die erforderlichen Umbaumaßnahmen für die Haltung abgeschlossen sein oder die Haltung der Tierart eingestellt werden.
- Im Falle von Lohnaufträgen (z.B. Schlachten) müssen verarbeitende konventionelle Betriebe der Kontrollstelle als Subunternehmer gemeldet werden.

1.1 Pflanzliche Erzeugnisse

Siehe hierzu das Merkblatt „Die pflanzliche Erzeugung und Förderung im ökologischen Landbau“.

1.2 Tierische Erzeugnisse

Sollen die tierischen Erzeugnisse als aus ökologischem Landbau stammend vermarktet werden, so muss das Geflügel nach den Regeln dieser Verordnung gehalten und gefüttert werden. Es sind mindestens die folgenden Tierumstellungsfristen einzuhalten:

- **6 Wochen** zur Eierzeugung.
- **10 Wochen** bei Geflügel zur Fleischerzeugung, das eingestallt wurde **bevor es 3 Tage alt** war.

Die Umstellung eines bestehenden konventionellen Bestandes ist nach den Richtlinien-verschiedener Öko-Verbände jedoch nicht möglich.

Bei den meisten Betrieben beginnt die Umstellung gleichzeitig mit einem neuen Produktionszyklus wie z.B. dem Einstellen von ökologischen Junghennen.

Nach Abschluss des Kontrollvertrages für die Geflügelhaltung bzw. ab dem 1. Januar des ersten KULAP-Verpflichtungsjahres müssen restliche konventionelle Zukaufsfuttermittel, die im Rahmen der üblichen Bevorratung noch vorhanden sind, zeitnah aufgebraucht werden. Zur Fütterung ökologisch zu vermarktender Tiere oder tierischer Produkte dürfen ab dem Beginn der o.g. Tierumstellungsfristen bzw. des ökologischen Produktionszykluses keine konventionellen Futtermittel mehr eingesetzt werden.

Futter vom 1. Umstellungsjahr („Nulljahresfutter“) aus dem eigenen Betrieb darf nach Beginn der Tierumstellungsfristen nur bis maximal 20% an der Gesamt-Futtertrockenmasse in Form von Grundfutter vom Grünland, Klee gras und Körnerleguminosen eingesetzt werden und ist bei dem bis max. 30% erlaubten Einsatz von zugekauften Umstellungsfuttermitteln anzurechnen.

Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb dürfen bis zu **100%** der Ration verwendet werden, zugekaufte Umstellungsfuttermittel bis zu **30%**.

Die Umstellungszeit für Auslaufflächen von Geflügel kann auf **1 Jahr** verkürzt werden und wenn 1 Jahr davor nichts eingesetzt wurde was im Ökolandbau nicht erlaubt ist, auf **6 Monate**.

Verschiedene Tierarten müssen nicht nach dem gleichen Umstellungsverfahren umgestellt werden.



Umstellung von Tieren nach der getrennten Umstellung

Dies ist das übliche Umstellungsverfahren bei der Geflügelhaltung. Bei der Betriebsumstellung können nach der Einbeziehung der Geflügelhaltung mit dem Abschluss eines neuen Kontrollvertrages für den Gesamtbetrieb noch vorhandene nicht verordnungskonforme Futtermittel aufgebraucht werden. Sobald die Haltungs- und Fütterungsanforderungen erfüllt sind, können die Tierumstellungsfristen beginnen. Nach Ablauf der Umstellungsfristen können dann die Tiere bzw. Eier ökologisch vermarktet werden. Alternativ dazu können ab Einhaltung der Haltungs- und Fütterungsanforderungen auch Öko-Tiere aufgestellt werden.

Ähnlich wie beim viehlosen Betrieb, ist es auch für den Geflügelbetrieb empfehlenswert, dass er den Kontrollvertrag für den pflanzlichen Bereich (Teilbetrieb) bereits im Sommer vor der Getreideernte abschließt. Das Getreide und die Körnerleguminosen, die mindestens 12 Monate nach Abschluss des Kontrollvertrages geerntet werden, sind dann U-Ware und bis zu 100 % in der Ration einsetzbar.

Wenn neben der Fütterung auch die Haltung den Vorgaben der EG-Öko-VO entspricht, beginnen die 6 Wochen Umstellungszeit für Eier bzw. 10 Wochen für Mastgeflügel.

Nach Verbandsrichtlinien können z.T. frühestens **12 Monate** nach Umstellungsbeginn (Abschluss des Kontrollvertrages) Ökoerzeugnisse aus der Tierhaltung als solche vermarktet werden.

2 Tierzukauf

Grundsätzlich müssen die Tiere aus dem ökologischen Landbau stammen und sind in der Regel auch verfügbar. Nur bei nachweislich nicht ausreichender Verfügbarkeit aus dem ökologischen Landbau sind folgende Ausnahmen für den erstmaligen Bestandsaufbau bzw. die laufende Bestandserneuerung möglich.

- weniger als 3 Tage alte Küken für die Eier- und Fleischerzeugung.
- weniger als 18 Wochen alte Junghennen bis vor dem 31. Dez. 2020, sofern Fütterung, Seuchenprophylaxe und tierärztliche Behandlungen der EG-Öko-VO entsprechen und keine ökologischen Jungtiere zur Verfügung stehen.

Der Antrag für den konventionellen Zukauf ist an die Kontrollbehörde zu stellen. Er ist abrufbar unter: www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php

Ausnahmen von der EG-Öko-VO bezüglich Tierbezug, Haltung und Fütterung sind nur für Betriebe zur ausschließlichen Eigenversorgung (unter 20 Legehennen) möglich und mit der Kontrollstelle vorher zu vereinbaren. Die Öko-Verbände haben hierzu eigene Regelungen.

In der Warenbörse können u.a. Angebote eingeholt werden und als Mitglied im LKP der Fachgruppe Ökologischer Landbau auch Angebote abgegeben werden:

www.berater-lkp.de



3 Fütterung

- Genetisch veränderte Organismen (GVO) und/oder deren Derivate dürfen nicht verwendet werden. GVO-Derivate sind Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, jedoch keine GVO enthalten. Besonders zu beachten ist die "Gentechnikfreiheit" bei den Mineralfuttermitteln, mobilen Mahl- und Mischanlagen (Spülchargen empfehlenswert) und den Silierhilfsmitteln.
- Die Tiere müssen grundsätzlich mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.
- Die Futtermittel müssen mindestens zu 20 % aus dem Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder aus anderen ökologischen Betrieben in der gleichen Region stammen. Als Region für Bayern gelten auch die angrenzenden Bundesländer und Länder. Ist dies nicht möglich, sind sie in Zusammenarbeit mit anderen Ökobetrieben der Region zu erzeugen. Nach dem bayerischen Bio-Siegel und den Verbandsrichtlinien muss mindestens 50 % des Futters vom eigenen Betrieb oder von einem Kooperationsbetrieb, mit dem Dungabnahmeverträge abzuschließen sind, stammen. Es werden von den Öko-Verbänden Ausnahmen bei kleinen Tierhaltungen unter 1.000 Legehennen gewährt, z.T. nur auf Standorten, wo kein Getreide angebaut werden kann.
- Zugekauftes Umstellungsfutter darf an der Ration maximal zu 30 % enthalten sein. Aber die Ration kann zu 100 % aus Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb bestehen. Nulljahresfutter in Form von Gras, Klee gras und Körnerleguminosen vom eigenen Betrieb kann bis 20 % eingesetzt werden. Die Summe aus Nulljahresfutter und zugekauftem Umstellungsfutter darf maximal 30 % betragen.
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Die Aufnahme im Grünauslauf gilt als ausreichend.
- Im Internet sind in der FiBL-Betriebsmittelliste unter Futter- bzw. Hilfsmittel die im ökologischen Landbau erlaubten Produkte aufgeführt: www.betriebsmittel.de
Die Listen sind nicht absolut vollständig und nicht mit den einsetzbaren Betriebsmitteln der Öko-Verbände identisch.
- Die Verwendung synthetischer Aminosäuren ist nicht erlaubt.
- Wenn eine ausschließliche Versorgung mit ökologischen Futtermitteln nicht möglich ist, sind bis zum **31.12.2020 max. 5 %** konventionelle Eiweißfuttermittel im Jahresdurchschnitt bzw. je Durchgang bei einer kürzeren Lebenszeit erlaubt.
Dies gilt nach Zustimmung der ER-Beratung auch für einige Öko-Verbände.
Konventionelle Bierhefe ist nur als Vitaminträger, nicht als Eiweißfutter erlaubt. Nicht erlaubt sind mit chemischen Lösungsmitteln gewonnene Futtermittel.
Bioland erlaubt derzeit nur Maiskleber und Kartoffeleiweiß. Bei Demeter ist keine konventionelle Eiweißfütterergänzung möglich.
- Auch bei den Mineralfuttermitteln müssen alle Komponenten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität vorliegen.
- Die Öko-Verbände fordern die Vorlage eines Teiles der Futtermittelration als ganze Körner, möglichst in der Einstreu.
- Dem Wassergeflügel ist nach den Richtlinien der meisten Öko-Verbände feuchtes Grundfutter anzubieten.
- Ergänzungs- und Diätfuttermittel dürfen nur auf tierärztliche Anordnung verwendet werden. Sie dürfen keine nennenswerte nutritive Wirkung haben und nicht prophylaktisch eingesetzt werden. Nicht erlaubt sind Kokzidiostatika in Futtermitteln oder Wachstumsförderer zur Leistungs- und Wachstumsförderung.



- Ökologische Zukaufsfuttermittel müssen nach den Richtlinien der Ökoverbände verbandszertifiziert oder von entsprechend anerkannten Organisationen sein.
- Als Konservierungsstoffe sind Milch, Sorbin-, Ameisen-, Essig-, Propion-, Zitronensäure und Natriumformiat verwendbar. Für die Getreidekonservierung kann Propionsäure eingesetzt werden. Sie sind nicht nach allen Verbandsrichtlinien bzw. nur nach Genehmigung verwendbar.

Allgemein zulässige Ergänzungs- und Zusatzstoffe (Anhang VI):

- Spurenelemente in bestimmten Formen
- Synthetische Vitamine für Monogaster nur zulässig, wenn sie mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind
- Enzyme und Mikroorganismen (Rili 70/524/EWG),
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe: kolloidales Siliziumdioxid, Kieselgur, Sepiolit, Bentonit, Montorillonit, Kaolinitone, Vermiculit, Sepiolit, Perlit u.a.

4 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Krankheitsvorsorge wie z.B. geeignete Rassenwahl, angemessene Haltung und regelmäßiger Auslauf zur Förderung natürlicher Immunität der Tiere stehen im Vordergrund.

- Grundsätze der Arzneimittelanwendung sind:
- Kein vorbeugender Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente oder Antibiotika,
- Bevorzugung von Homöopathie und Phytotherapie u.ä. bei zu erwartender Therapiewirkung,
- Behandlung im Krankheitsfall mit chemisch-synthetischen Medikamenten oder Antibiotika in Verantwortung des Tierarztes ist möglich, wenn damit Aussichten auf bessere Heilungschancen bestehen oder Leiden und Qualen für das Tier vermeidbar sind.

Die Wartezeit bei allopathischen Tierarzneimitteln muss bei Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau doppelt so lange wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit sein. Wenn „keine Wartezeit“ angegeben oder keine Angabe dazu vorliegt, muss sie **48 Stunden** betragen. Bei der Angabe „Wartezeit 0 Tage“ ist auch im Ökolandbau keine Wartezeit einzuhalten. Bei Ökoverbänden kann auch in diesem Fall eine Wartezeit von 48 Stunden gelten.

Die Zahl allopathischer Behandlungsgänge (Behandlung einer Krankheit) ist eingeschränkt. Tiere oder Tiergruppen mit produktivem Lebenszyklus (Lebensalter) kürzer als ein Jahr dürfen **maximal einen** therapeutischen Behandlungsgang mit chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika erhalten. Tiere mit einem Lebenszyklus von über einem Jahr dürfen innerhalb eines Jahres **maximal drei Mal** allopathisch behandelt werden. Bei mehr Behandlungen dürfen die Tiere bzw. davon gewonnene Produkte nicht als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden, außer sie durchlaufen nach der Behandlung die Umstellungsfristen.

Die Verwendung von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung (einschl. Kokzidiostatika in Futter) oder zur vorbeugenden Behandlung der Schwarzkopfkrankheit ist



verboten. Darüber hinaus geben die Öko-Verbände Bioland und Biokreis eine Negativliste mit Arzneimitteln bzw. Wirkstoffen heraus, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist. Bei identifizierbaren Einzeltieren reicht die Auflistung im Behandlungsbuch (siehe 9. Dokumentation), ansonsten sind die Tiere zusätzlich zu kennzeichnen.

Auch die zu bevorzugenden homöopathischen Medikamente sind meist apothekenpflichtig und der Abgabebeleg ist fünf Jahre aufzubewahren. Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen diese zugelassenen bzw. registrierten Präparate (Kennzeichnung „ad us.vet.“), für die ein Anwendungsgebiet und die Dosierungsanleitung aufgeführt sind, ohne Hinzuziehung des Tierarztes eingesetzt werden. Dabei müssen die Angaben zu Tierart, Anwendungsgebiet und Dosierungsanleitung erfüllt werden, wie dies meist bei Komplexmitteln der Fall ist. Präparate ohne Nennung oder von nicht zutreffenden Tierarten und Anwendungsgebieten (meist Einzelmittel der klassischen Homöopathie) und verschreibungspflichtige Präparate dürfen nur im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung für den aktuellen Fall eingesetzt werden. Bei gleichen früheren Fällen ist eine neue Behandlungsanweisung einzuholen. Stoffe, die auch in geringsten Konzentrationen schädliche Wirkungen haben können (derzeit Aristolochia) sind gänzlich für die Behandlung ausgeschlossen. Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen bestimmte Endkonzentrationen nicht überschritten werden, die bei Kombipräparaten der D4 bzw. C2 entsprechen.

Jede Anwendung aller apotheken- und verordnungspflichtigen Tierarzneimittel, die bei lebensmittelliefernden Tieren eingesetzt werden, ist zu dokumentieren. Dies gilt auch für Homöopathika und Mittel, bei denen die Wartezeit „0“ Tage beträgt. Lediglich freiverkäufliche Arzneimittel erfordern keine Dokumentation der Anwendung.

Von den bezüglich der Anzahl eingeschränkten allopathischen Behandlungen ausgenommen sind Impfungen, Spurenelemente und Vitamine nach Anhang VI der VO (EG) 889/2008 oder übliche Parasitenbehandlungen, wenn Parasiten im Betrieb nachgewiesenermaßen gehäuft auftreten sowie staatlich angeordnete Maßnahmen.

Behandlungen mit Desinfektionssprays oder Wurm- und sonstige Parasitenbehandlungen gelten nicht als chemisch-synthetische Behandlung, sondern als hygienische Maßnahme im Sinne der VO.



5 Haltung, Gebäude, Ausläufe und Sonstiges

Die allgemeinen gesetzlichen Mindestanforderungen, wie die "Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen" und die "Legehennenverordnung" u.a. geben die allgemeinen Mindeststandards auch hier vor.

Systematisch durchgeführtes Schnäbel- oder Flügelstutzen ist nicht erlaubt.
Ausnahmegenehmigungen durch die Kontrollbehörde bei Problemfällen sind möglich.

Nach den Verbandsrichtlinien soll ab Aufzuchtbeginn mind. 1 Hahn je 100 Aufzuchthennen eingestallt werden. Beim Biokreis ist dies vorgeschrieben.

Die Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Ungehinderter Zugang zu den Futterstellen und Tränken, z.B. auch während der Mauser. Eine Mauser sollte nur nach vorheriger Absprache mit der Kontrollstelle durchgeführt werden. Während der Mauser anfallende Eier müssen konventionell vermarktet werden.
- Ausreichender Tageslichteinfall, natürliche Belüftung und gefahrlose Staub- und Schadgaskonzentrationen müssen gegeben sein.
- Bei Legehennen kann zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden, um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens **16 Stunden** zu erreichen. Dabei muss eine ununterbrochene Nachtruhe von **mind. 8 Stunden** eingehalten werden.
- Vorgeschrieben ist traditionelle Auslaufhaltung, d.h. Boden- oder Volierenhaltung mit Bewegungsmöglichkeit im Freien mit geringeren Besatzdichten (siehe Tabelle). In Volieren dürfen nach den Verbandsrichtlinien max. 12 Legehennen je m² Bodenfläche bei ständig zugänglichem Kaltscharrraum nicht überschritten werden.

Tab. 1: Jeder Stall darf maximal folgende Tierzahlen umfassen, wobei auch ein Stallabteil als Stall gilt, wenn eine feste Abtrennung vorhanden ist:

Anzahl	Tierart
3.000	Legehennen
4.800	Junghennen oder Masthähnchen
5.200	Perlhühner
2.500	Kapaune, Gänse oder Truthühner
3.200	Männl. Flug-, Peking- oder sonstige Enten
4.000	Weibl. Flug- oder Pekingenten

Futter-, Eier-, Kotförderbänder usw. dürfen zwischen Stalleinheiten durchgehend angeordnet sein und die Tiere müssen zum gleichen Zeitpunkt ein- und ausgestallt werden. Nach den Richtlinien der Öko-Verbände Biokreis, Bioland und Demeter müssen entsprechende Einheiten komplett voneinander getrennt sein.

Die Öko-Verbände Biokreis, Bioland und Demeter erlauben je Betriebsleiter max. 2 x 3.000 Legehennen, 2x 4.000 Masthähnchen oder 2x 5.000 Puten.

In der Mast darf ein Betrieb bei ausreichender Trennung mehrere Produktionseinheiten (Geflügelställe von je 1.600 m² betreiben).



Tab. 2: Mindestanforderungen an Ställe und Außenflächen nach VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang III:

Tierart	Stall: Besatz (max. Anzahl Tiere/m ²)	Stall: Sitzstangenlänge (mind. cm/Tier)	Stall: Legenester	Außenfläche: (m ² /Tier)
Legehennen	6*	18	Max. 7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm²/Henne	4 , sofern Obergrenze von 170 kgN/ha/Jahr nicht überschritten 0,5 je Junghenne
Mastgeflügel in festen Ställen	10 , höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse (max. 170 kg N/ha/Jahr)
Mastgeflügel in beweglichen Ställen	16 , höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg je m^{2**}			2,5 sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

* Bei Volierenställen max. 12 Tiere je m² Stallgrundfläche

** Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offen bleiben

- **Mind. 1/3** der Bodenfläche muss eine **feste Konstruktion** (Einstreufläche) sein, d.h. darf nicht aus Spalten oder Gitterkonstruktionen bestehen und muss mit Streumaterial wie Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein. Sägespäne o.ä. dürfen nur von nach dem Einschlag nicht chemisch behandeltem Holz stammen. Nach den Verbands-Richtlinien muss allgemein **mind. 1/3** der Stallgrundfläche und bei der Junghennenaufzucht **mind. die Hälfte** der Bewegungsfläche als **Scharfläche** zur Verfügung stehen.
- Für Legehennen und Perlhühner sind allen Tieren **Sitzstangen** zum Aufbaumen zur Verfügung zu stellen (siehe Tabelle). Sitzstangen müssen mind. 30 x 30 mm Querschnitt mit abgerundeten Oberkanten haben. Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen nach den Verbands-Richtlinien ab der 1. Lebenswoche zur Verfügung stehen, ab der 12. Lebenswoche 12 cm/Tier.
- Mind. 1/3 der Sitzstangen im Kotgrubenbereich müssen bei Bioland um mind. 45 cm erhöht sein. Bei Mastgeflügel ist die Verwendung von Sitzstangen von den Verbänden unterschiedlich geregelt.
- **Stallöffnungen** zur Freifläche müssen mit einer gesamten Länge von **mind. 4 m je 100 m²** der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallnettofläche vorhanden sein.
- Die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer ausreichenden Anzahl von Tränken und Futtertrögen haben.



- Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um Geruchsbildung zu vermeiden und keine Insekten oder Nager anzulocken.
- Zwischen zwei Durchgängen sind Reinigung und Desinfektion der Ställe und Einrichtungen vorgeschrieben.
- Die „Biohennen AG“ erlaubt neben weiteren Einschränkungen nur eine Besatzdichte von 4,5 Hennen/m² Stallfläche

Ein **überdachter Außenklimabereich**, (Wintergarten, Kaltscharraum), der nach der EG-Öko-VO nicht und von den Öko-Verbänden ab 200 Tieren vorgeschrieben ist, kann zum Stall gerechnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Überdachte, feste, eingestreute Bodenplatte; Schutz vor Wind, Nässe, Nagern und Beutegreifern (Zaun von 1,80 m Höhe genügt); abschließbar zum Grünauslauf und Zugänglichkeit 24 Stunden täglich. Nur bei extremer Kälte mit der Gefahr der Auskühlung des Stalles dürfen sie nach Meldung an die Kontrollstelle geschlossen werden. Die Lukenlänge zwischen Warm- und Kaltstall muss **mind. 2 m je 500 Hennen** betragen. Nach den Verbands-Richtlinien ist sie unterschiedlich.

Bei der Junghennenaufzucht ist ab Befiederung ein Kaltscharraum (Wintergarten) ausreichend. Die Mindestgröße beträgt 400 cm² pro Junghenne. Bei Grünauslauf mindestens 0,5 m² pro Junghenne.

Die Anbauverbände fordern z.T. auch für Legehennen ab der 1. Lebenswoche die Möglichkeit zum Staubbaden, möglichst im Kaltscharraum.

Täglicher **Grünauslauf** für Geflügel muss **immer** gewährt werden, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, mindestens während **eines Drittels der gesamten Lebenszeit**. Die Mindestauslaufläche muss ständig zur Verfügung stehen. Eine Unterteilung mit Rotation ist nicht zulässig.

Für Mastgeflügel ist ab Befiederung der Zugang zu einem Auslauf, der auch befestigt sein kann, oder einem Wintergarten vorgeschrieben. Mindestens im letzten Drittel muss es auch Zugang zum vollen Grünauslauf haben.

- Die Umstellungszeit für Auslauflächen von Nichtpflanzenfressern kann auf **1 Jahr** verkürzt werden und wenn 1 Jahr davor nichts eingesetzt wurde, was im Ökolandbau nicht erlaubt ist, auf **6 Monate**.
- Der Auslauf muss Schutz vor Feinden bieten (Bäume etc.) und ständig freien Zugang zu Tränken und Futtertrögen erlauben.
- Die Ausflugklappen müssen spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet sein. Sie müssen zusammen mind. 4 m je 100 m² Stallfläche breit sein.
- Einzäunungen zur Abgrenzung zwischen 3000er Legehennen-Gruppen sind erforderlich.
- Auslaufjournale sind zu führen.
- Einschränkungen der Auslauflächenbenutzung wegen klimatischer Bedingungen (z.B. Sturm oder extreme Niederschläge), sind bei Geflügel möglich und bei Junggeflügel ist ein überdachter Außenklimabereich ausreichend. Behördliche Anordnungen zur Einschränkung von Ausläufen sind zu befolgen.
- Während der Mauser kann bis **max. 7 Wochen** auf den Grünauslauf verzichtet werden (Anzeige bei der Kontrollstelle). Die Eier dürfen während dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden
- Bei Ausläufen ist größtenteils Pflanzenbewuchs (mind. 50 % Vegetationsdecke), der nicht anderweitig genutzt werden darf, außer als Weide, Obstbau oder zur Holzgewinnung vorgeschrieben. Ausläufe sind entsprechend dem Bewuchs zu codieren. Flächen mit Grünlandaufwuchs werden mit „NC 452“ (Mähweide) oder „453“ (Weide) codiert. Flächen, die



dauerhaft ohne Aufwuchs sind (z.B. am Stall) sind mit „NC 490“ zu codieren. Hecken und Feldgehölze können förderfähige Landschaftselemente sein. Die Grünauslaufflächen sind nur bis zu einer Entfernung in die Flächenberechnung einzubeziehen, die auch von den Tieren angenommen wird. Dies sind in der Regel bis 150 m, wie auch nach den Richtlinien der Öko-Verbände. Nach der EG-Öko-VO kann dies bis max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung sein.

- Für die Erholung der Vegetation (Ruhezeit) im Auslauf muss ein Zeitraum von mind. **3 Wochen** eingehalten werden.
- Wassergeflügel muss unter Einhaltung der Hygienebedingungen stets Zugang zu einem Teich, See, Bach oder Wasserbecken haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten. Ist dies nicht möglich, müssen Wasserbecken angeboten werden. Es ist als Mindestanforderung auch eine Wasserwanne oder Wasserrinne möglich, in die zumindest der Kopf bis über die Augen eingetaucht werden kann.

Der Strohverkauf ist durch die EG-Öko-VO nicht reglementiert. Nach den Richtlinien der Anbauverbände soll auch zugekauftes Stroh aus dem Ökoanbau stammen, ersatzweise aus konventionellem Anbau mit, sofern möglich, niedriger Intensität, d.h. möglichst ohne Einsatz von Wachstumsreglern und Ährenbehandlung.

Die Verwendung von Rodentiziden ist nur in Ställen und im Lager und nur in Fallen erlaubt. Der Einsatz ist zu dokumentieren. Der Einsatz chemischer Mittel zur Fliegenbekämpfung ist nicht möglich.

Der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während des Tiertransportes ist verboten und Stress zu begrenzen. Nach den Verbandsrichtlinien soll die Transportentfernung und -zeit max. 200 km sowie max. 4 Stunden betragen.

Weitere Informationen

Hinweise zur Haltung, Stallbau und Fütterung usw.:

- www.lfl.bayern.de/schwerpunkte/oekolandbau/035113/index.php
- www.orgprints.org/8907
- <https://oekolandbau.de/erzeuger/tierhaltung/artspezifische-anforderungen>
- <http://orgprints.org/20995>

Marktinformationen zum ökologischen Landbau:

- www.ami-informiert.de -> Oekomarkt/Oekolandbau

Programm zur Berechnung von Deckungsbeiträgen und Kalkulationsdaten:

- www.stmelf.bayern.de/idb/default.html

Tab. 3: Mindestschlachtalter bei Geflügel

Tierart	Tage
Hühner, Hähnchen	81
Perlhühner	94
Peking-Ente	49
Weibl. Flugenten	70



Tierart	Tage
Männl. Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Truthennen	110
Truthähne, Bratgänse	114
Kapaune	115

Ist das Mindestschlachtalter nicht einzuhalten, muss auf langsam wachsende Rassen zurückgegriffen werden. Langsam wachsende Rassen sollen max. 80 % der Leistung von Hochleistungsrassen erreichen. Diese Rassen können (u.a.) bei der Beratung erfragt werden. Bei langsam wachsenden Herkünften aus dem ökologischen Landbau muss das Mindestschlachtalter nicht beachtet werden. Männliche Küken aus Legelinien gelten als langsam wachsend.

6 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Viehbesatz

Die im Betrieb insgesamt verwendete, in der Rili 91/676/EWG definierte Düngermenge aus Wirtschaftsdüngern (Mist, Gülle usw.), darf 170 kg Stickstoff je Hektar landw. genutzter Fläche und Jahr bzw. 1,4 Dungeinheiten nach den Verbandsrichtlinien) nicht überschreiten. Andernfalls sind Dungeabnahmeverträge abzuschließen.

Tab. 4: Die höchstzulässige Anzahl von Tierplätzen je Hektar und Jahr (Besatzdichten bzw. mittlerer Jahresbestand) nach EG-Öko-VO und den Richtlinien der Öko-Verbände und des bayerischen Bio-Siegels beträgt:

Tierart	EG-Öko-VO	Ökoverbände/Bio-Siegel	GV/Tier
Legehennen	230	140	0,004
Junghennen, Masthähnchen	580	280	0,0015
Mastputen		140	0,007
Mastenten		210	0,004
Mastgänse		280	0,008

Beachte: Durch die Dünge-VO können sich z.T. niedrigere Werte als nach der EG-Öko-VO ergeben.



7 Reinigung und Desinfektion

Die Neu- oder Wiederbelegung von Ställen darf nur nach vollständiger Räumung und anschließender Reinigung und Desinfektion erfolgen. Dies gilt nicht für Geflügel in geringer Zahl, das ganztags frei herumlaufen darf.

Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen, Haltungsgebäuden und Gerätschaften sind zugelassen:

- Alkohol
- Ätzkali
- Ätznatron
- Branntkalk
- Kali- und Natronseife*
- Kalk und Kalkmilch
- Natriumcarbonat
- natürliche Pflanzenessenzen
- organische Säuren (Ameisen*-, Essig-, Milch-, Oxal-, Peressig- und Zitronensäure)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid

Peressigsäure zeigte in Versuchen die beste Desinfektionswirkung. Die Heißwasser-Dampf-Desinfektion brachte eine gute Keimreduktion.

* *nicht von allen Verbänden erlaubt*



8 Dokumentation

Im Betrieb sind nach der VO EG 889/2008 Art. 66,76,77 Bestands- und Finanzbücher zu führen mit Aufbewahrungspflicht der Belege, die gestatten Folgendes zu ermitteln (EG-Öko-VO, Anhang III, 6):

- die Lieferanten von Erzeugnissen,
- Art und Menge im Betrieb gelagerter ökologischer Erzeugnisse,
- die Empfänger bzw. Käufer von Erzeugnissen,
- die Art und Menge gelieferter Agrarerzeugnisse und die zugekauften Materialien und deren Verwendung,
- auch über die direkt an Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

Haltungsbücher

Haltungsbücher sind in Form eines Registers zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzuganges, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung und tierärztliche Vorgeschichte,
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger,
- Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe,
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen und Auslaufperioden,
- Behandlungsbuch oder Kombibelege: Unverzügliche Aufzeichnungen nach jeder Anwendung, Behandlungsdatum, Diagnose, Zahl behandelter Tiere, Arzneimittel, Wirkstoff und Dosierung, Nummer des Abgabebelages bei vom Tierarzt bezogenen Arzneimitteln, verabreichte Mengen und die doppelte Wartezeit in Tagen. Die Belege der Tierarzneimittelabgabe sind zu sammeln.

Änderungen der Betriebsbeschreibung (z. B. durch Unwetter) sind generell der Kontrollstelle zu melden. Allgemein geforderte Dokumentationen gleichen Inhalts können auch hierfür verwendet werden. Hat ein Unternehmen die Auffassung oder Vermutung, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes oder bezogenes Erzeugnis die im Ökolandbau gestellten Anforderungen nicht erfüllt (z.B. Futtermittelverwechslung), ist unverzüglich die Kontrollstelle und ggf. der Verband zu unterrichten und das Erzeugnis auszusondern und zu kennzeichnen.